

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/9/24 90/17/0410

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1993

Index

55 Wirtschaftslenkung

Norm

ViehWG §13 Abs3 idF 1987/325;

ViehWGNov 1987 Art4 Abs2;

Rechtssatz

Aus dem Zusammenhalt der Bestimmungen des § 13 Abs 3 ViehWG idF 1987/325 einerseits, des Art 4 Abs 2 der ViehWGNov 1987 andererseits (und insbesondere aus der dort enthaltenen Wortfolge "... infolge der ZUSAMMENRECHNUNG der Tierbestände ...") ergibt sich, daß die zu § 13 Abs 3 ViehWG in der genannten Fassung enthaltene Wendung "Mehrere Personen, die ... Einrichtungen, die der Tierhaltung dienen, gemeinsam benützen,..." bloß eine materiellrechtliche Regelung darstellt, wonach trotz rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Selbständigkeit der diesen Personen gehörigen Betriebe deren jeweilige Tierbestände bei Prüfung ihrer Bewilligungsbedürftigkeit nach § 13 ViehWG zusammenzurechnen sind. Im übrigen hat es jedoch bei getrennter Antragstellung und - zufolge der grundsätzlich gegebenen Betriebsgebundenheit einer Bewilligung nach § 13 ViehWG (Hinweis E 29.4.1992, 89/17/0170) - getrennten Bewilligungen zu verbleiben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:1993:1990170410.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at